

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2021

Nr. 2021/1653

**Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten (betreffend Kostenverteiler), Beitragszusicherung "Pilotprojekt Sanierung Zielbereich Schiessanlage im Güterregulierungsverfahren (Niderfeld Kappel SO)"**

---

## 1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (nachfolgend Flurgenossenschaft LRO), die Einwohner- und die Bürgergemeinde Kappel SO, die Gemeinde Rickenbach sowie der Schiessverein Kappel sind mit Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 (nachfolgend Vereinbarung vom 20. Dezember 2012) übereingekommen, die Altlastensanierung (im Sinne eines Pilotprojekts) des Scheibengrabens, des Kugelfangs sowie des Zielbereiches der stillgelegten Schiessanlage Kappel/Rickenbach im Niderfeld der Gemeinde Kappel SO zu sanieren. In dieser Vereinbarung haben die Beteiligten unter der Verfahrensleitung des Amtes für Landwirtschaft (ALW) nebst ihren Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen auch die Kostentragung geregelt. Die Flurgenossenschaft LRO hat die Bauherrschaft übernommen und die Altlastensanierung durchführen lassen, weil die Sanierungsobjekte im Landwirtschaftsland und im Bezugsgebiet der Landumlegung Region Olten (nachfolgend LRO) lagen. Ziel war die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit der sanierten Fläche. Die nach Abschluss der Arbeiten im Jahr 2016 verbliebenen Restkosten übernahmen vorerst anteilmässig die Einwohnergemeinde Kappel SO und die Gemeinde Rickenbach. Die Altlastensanierung beziehungsweise Bodenverbesserung im Bereich des Scheibengrabens, des Kugelfangs sowie im Zielbereich der stillgelegten Schiessanlage Kappel/Rickenbach im Niderfeld hat dazu geführt, dass die zugehörigen Landanteile, im Rahmen der LRO, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden konnten und dadurch Kulturland wiederhergestellt wurde.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1707 vom 17. September 2017 setzte der Regierungsrat für die Revision des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe ein und erteilte u.a. den Auftrag, einen Vorschlag zur Finanzierung und zur Kostentragung bei Altlasten-Sanierungen von Schiessanlagen im Kanton Solothurn zu entwickeln. Diese Arbeitsgruppe stützte sich auf die Erfahrungen bei der Sanierung der ehemaligen Schiessanlage Niderfeld in der Gemeinde Kappel SO durch die Flurgenossenschaft LRO sowie auf ausserkantonale Beispiele und auf Gerichtsurteile. Im Zuge der Vernehmlassung und der Beratungen im Kantonsrat am 5. September 2017 wurde der ursprüngliche Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Revision des GWBA in mehreren Punkten abgeändert. Das revidierte GWBA ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und sieht ein Kostentragungsmodell für die Altlasten-Sanierung von Schiessanlagen im Kanton Solothurn ohne Beitrag der Gemeinden vor. Dabei trägt der Kanton, nach Abzug der Bundesbeiträge (VASA-Beiträge), sämtliche Kosten für Massnahmen zur Untersuchung und Sanierung der Schiessanlagen im Kanton Solothurn, sofern und soweit die Massnahmen die Anforderungen von § 165 Absatz 1 Buchstabe d GWBA erfüllen. Der Kanton führt die Massnahmen selber durch oder beauftragt Dritte damit. Die Ausführung obliegt dem Amt für Umwelt (nachfolgend AfU). Die von der Arbeitsgruppe ausdrücklich vorgesehene Rückwirkung für bereits erfolgte, diesen Bedingungen entsprechenden Sanierungen von Schiessanlagen, wurde im Rahmen der Beratungen im Kantonsrat ersatzlos gestrichen. Die ursprüngliche Arbeitsgruppe wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/593 vom 24. April 2018 aufgelöst

und es wurde eine Begleitgruppe für das Projekt "Sanierung Schiessanlagen im Kanton Solothurn" eingesetzt.

### 1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert und das ALW mit der Leitung des Güterregulierungsverfahrens LRO beauftragt.

### 1.2 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der LRO zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der Neuzuteilungsentwurf lag vom 2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011 öffentlich auf. Seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet. Der Regierungsrat hat am 5. Juli 2021 mit Beschluss Nr. 2021/1001 die bereinigten Akten der Neuzuteilung, die vorübergehenden Mehr- und Minderwerte ("Baum- und Stangenschätzung") sowie die Rechtsbereinigung der LRO genehmigt und dem Bundesamt für Landestopographie, Vermessungsdirektion, die Anerkennung der amtlichen (Zweit-)Vermessung LRO nach Neuzuteilung als amtliche Vermessung beantragt.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten wurden in den Etappen 2 bis 9 ausgeführt. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen, und diese Etappen sind abgerechnet. Die Auflagen für bauliche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wurden mit der Aufwertung von Kleingewässern in der 6. Etappe abschliessend erfüllt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Vereinbarung zwischen der LRO und den Gemeinden Kappel SO und Rickenbach

Am 9. Februar 2012 fand beim AfU eine Vorbesprechung statt mit Vertretern des AfU, des ALW, der Flurgenossenschaft LRO, der Einwohnergemeinde Kappel SO und des beauftragten Ingenieurbüros. Dabei hat das ALW festgehalten, dass die LRO die Bauherrschaft für den Rückbau des Kugelfanges, im Zusammenhang mit der Ausführung der 5. Etappe, übernehme. Weiter wurde festgehalten, dass die LRO eine Vereinbarung erstelle, welche durch die Gemeinden Kappel SO und Rickenbach genehmigt werden solle. Zudem wurde vereinbart, dass die LRO den ganzen Rückbau vorfinanzieren werde (inklusive Übernahme der Finanzverwaltung) und die Kosten anschliessend aufgrund des Schlüssels verteilt würden. Das AfU erklärte, sich dafür einzusetzen, dass bei einer späteren gesetzlichen Änderung der Kostengutsprachen durch den Kanton eine rückwirkende Vergütung stattfinden solle.

Die Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 unterscheidet verschiedene Kostenträger:

Nach Ziffer 2.1.4 ff. bevorschusst die Flurgenossenschaft LRO sämtliche finanziellen Aufwendungen der Altlastensanierung inklusive bisherige Vorleistungen der Einwohnergemeinde Kappel SO (Sanierungsuntersuchung und Projektausarbeitung durch das Ingenieurbüro). Sie fordert sämtliche erhältlichen Subventionen und Sanierungsbeiträge ein, sie erstellt die Schlussabrechnung und verteilt die Restkosten (Gesamtkosten abzüglich eingeforderte Subventionen und Sanierungsbeiträge) nach dem in der Vereinbarung festgeschriebenen Verteilschlüssel auf die Sanierungspflichtigen (Einwohnergemeinde Kappel SO und Gemeinde Rickenbach).

Die beiden Gemeinden einigten sich in der Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 zudem auf die Grobaufteilung der Restkosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen, weil diese das Verhältnis der zum obligatorischen Schiessen Verpflichteten aus den beiden Gemeinden sehr gut wiedergab und keine detaillierten Zahlen der Schiessenden vorlagen. Gemäss Ziffer 2.2.2 beteiligt

sich die Einwohnergemeinde Kappel SO an den veranschlagten Restkosten der Altlastensanierung zu 75 Prozent (ca. 120'000 Franken). Die Gemeinde Rickenbach beteiligt sich gemäss Ziffer 2.3.2 an den erwarteten Restkosten der Altlastensanierung zu 25 Prozent (ca. 40'000 Franken).

Weiter ist Ziffer 2.4.1 der Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 zu entnehmen, dass die Bürgergemeinde Kappel in der Eigenschaft als ehemalige Grundeigentümerin der Kugelfanganlage einen einmaligen Pauschalbeitrag von 6'000 Franken leistet. In Ziffer 2.5.1 ist festgehalten, dass der Schiessverein Kappel als ehemaliger Betreiber der Schiessanlage einen einmaligen Pauschalbeitrag von 5'000 Franken leistet. Dieser mit Grundeigentum beziehungsweise als ehemaliger Betreiber der Schiessanlage begründete Beitrag lässt sich im Grundsatz auch damit vergleichen, dass üblicherweise die Einwohner- beziehungsweise Standortgemeinden einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz für Vorteile zugunsten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Allgemeinheit übernehmen.

Die Gemeinden Kappel SO und Rickenbach hatten beim Abschluss der Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 Grund zur Annahme, dass der Kanton Solothurn nachträglich für die von ihnen übernommenen Kostenanteile aufkommen würde und sie im Rahmen eines Pilotprojekts lediglich einer Zwischen- beziehungsweise Vorfinanzierung zustimmen. Die beiden Gemeinden haben im Zusammenhang mit der erfolgreich abgeschlossenen Altlastensanierung, im Vertrauen auf eine Kostenbeteiligung durch den Kanton Solothurn, Dispositionen getroffen, die sich für sie nun als (erhebliche) finanzielle Nachteile erweisen.

## 2.2 Kosten des Pilotprojekts der Gemeinden Kappel SO und Rickenbach

Der Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros für die Altlastensanierung belief sich auf 325'000 Franken. Die Arbeiten zur Sanierung der ehemaligen, von den Gemeinden Kappel SO und Rickenbach gemeinsam genutzten Schiessanlage Niederfeld auf Gemeindegebiet von Kappel SO wurden im Jahr 2015 erfolgreich, aber mit hohen Mehrkosten, abgeschlossen.

Die Schlussabrechnung vom Mai 2015 ergab Gesamtkosten von 479'925.70 Franken, was rund 148 Prozent des Kostenvoranschlags entspricht. Daran haben der Bund pauschal 128'000 Franken (VASA-Beiträge), die Bürgergemeinde Kappel, als ehemalige Grundeigentümerin der Kugelfanganlage, pauschal 6'000 Franken und der Schiessverein Kappel pauschal 5'000 Franken geleistet. Die aus landwirtschaftlichen Mehranforderungen stammenden Baukosten von 23'996 Franken hat die Flurgenossenschaft LRO getragen. Sie wurde dabei im Rahmen der 5. Etappe LRO vom Bund und vom Kanton mit Strukturverbesserungsbeiträgen im Umfang von 77 Prozent beziehungsweise 18'476 Franken unterstützt. Dabei hat die Flurgenossenschaft LRO im Sinne einer freiwilligen Kostenübernahme 23 Prozent oder 5'520 Franken als Restkosten getragen. An den verbleibenden Kosten der Sanierung von 316'929.70 Franken haben sich im Jahr 2016 die Gemeinden Kappel SO und Rickenbach mit jeweils 75 Prozent beziehungsweise 237'697.30 Franken und 25 Prozent beziehungsweise 79'232.40 Franken beteiligt.

Die Altlastensanierung beziehungsweise Bodenverbesserung im Bereich des Scheibengrabens, des Kugelfangs sowie im Zielbereich der stillgelegten Schiessanlage Kappel/Rickenbach im Niederfeld konnte erfolgreich durchgeführt werden. Den Gemeinden Kappel SO und Rickenbach kann hierfür – im Sinne eines begründeten Ausnahmefalles für ein Pilotprojekt – ohne Weiteres ein Sonderstatus zugesprochen werden. Das im GWBA vorgesehene kantonale Kostentragungsmodell ohne Beitrag der Gemeinden findet auf das wichtige "Pilotprojekt Sanierung Zielbereich Schiessanlage im Güterregulierungsverfahren (Niederfeld Kappel SO)", das im Zuge der 5. Etappe LRO ausgeführt wurde, keine Anwendung, obwohl dieses Projekt wichtige Erfahrungen für die neue Regelung geliefert hat. Damit obläge die Kostentragung für die Sanierung der Schiessanlage im Niederfeld grundsätzlich der Einwohnergemeinde Kappel SO und der Gemeinde Rickenbach. Dieses Ergebnis wird den konkreten Gegebenheiten jedoch nicht gerecht und beeinträchtigt die Abschlussarbeiten der LRO massiv.

### 2.3 Kostenverteilung innerhalb der LRO

Die Kostenverteilung innerhalb der LRO erfolgt nach dem Vorteilsprinzip und liegt in der Kompetenz der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO. Gemäss den vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Statuten der Flurgenossenschaft LRO erarbeitet die Schätzungskommission "die Grundsätze für den Kostenverteiler" und "verteilt die Kosten, welche nicht von Bund und Kanton getragen werden, gemäss den genehmigten Grundsätzen" (§ 21 Absatz 1 Buchstaben i und k der Statuten der LRO). In der LRO müssen die Grundsätze für den Kostenverteiler von der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO noch fertiggestellt und anschliessend von der Flurgenossenschaft LRO öffentlich aufgelegt werden. Im Kostenverteiler werden einerseits Vorteile ausgewiesen, aber auch Nachteile. Die Sanierung des Zielbereichs der ehemaligen Schiessanlage Niderfeld Kappel SO hat für die Pilotgemeinden Kappel SO und Rickenbach zu einem finanziellen Nachteil geführt. Die Organe der Flurgenossenschaft LRO haben mit den Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel SO und Gunzgen bereits Gespräche über deren Beteiligung aus öffentlicher Interessenz an den Restkosten der Güterregulierung geführt und dabei grossmehrheitlich Übereinstimmung erzielt. Die Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf und Gunzgen haben die Kostenanteile ihrer voraussichtlichen Restkostentreffnisse bereits geleistet (Überweisung à Konto an die Flurgenossenschaft LRO).

### 2.4 Kantonsbeitrag für Pilotprojekt zur Wiederherstellung von Kulturland

Gemäss § 10 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11) leistet der Kanton Beiträge an Strukturverbesserungen, an welchen er mitwirkt und an die in der Regel auch der Bund einen Beitrag leistet. Der Kantonsbeitrag beträgt im Allgemeinen bis 42 Prozent der anerkannten Abrechnungssumme (Absatz 2). Bei schwer finanzierbaren Projekten kann ausnahmsweise ein erhöhter Kantonsbeitrag bewilligt werden (Absatz 3). Der von den Gemeinden Kappel SO und Rickenbach übernommene Betrag von 316'929.70 Franken entspricht 198 Prozent der ursprünglich veranschlagten Restkosten. Die Einwohnergemeinde Kappel SO und die Gemeinde Rickenbach hatten im Vergleich zum Voranschlag also praktisch die doppelten Restkosten zu tragen.

Nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) unterstützt der Kanton insbesondere Bodenverbesserungen wie Wiederherstellung und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen im Bereich des ländlichen Tiefbaues sowie von Kulturland (Buchstabe d). Er unterstützt zudem weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs nach dem kantonalen Richtplan, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen (Buchstabe f).

Das Sanierungsziel wurde erreicht: Die sanierte Fläche konnte vom Regierungsrat bei der Inkraftsetzung des neuen Bestandes mit dem Beschluss Nr. 2021/1001 vom 5. Juli 2021 einem Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde Kappel SO zu Eigentum und uneingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung zugewiesen werden. Die entsprechenden Mehr- und Minderzuteilungen wurden inzwischen von der Flurgenossenschaft LRO gemäss der Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 im Geldausgleich abgerechnet.

Die erbrachte Wiederherstellung von Kulturland erfüllt somit die rechtlichen Anforderungen für die Gewährung eines Beitrages. Der Antrag des ALW an den umfassend gemeinschaftlichen Anlagen und Massnahmen des "Pilotprojekts Sanierung Zielbereich Schiessanlage im Güterregulierungsverfahren (Niderfeld Kappel SO)" aus dem Kredit für Strukturverbesserungen einen ausserordentlichen Kantonsbeitrag von 316'929.70 Franken zuzusichern, ist zu genehmigen. Dieser Kantonsbeitrag geht (wie üblich) und auch in der Vereinbarung vom 20. Dezember 2012 vorge-

sehen, an die Flurgenossenschaft LRO, welche die Projektträgerschaft des sanierten Schiessstandes ist. Die Einwohnergemeinde Kappel SO erhält hiervon voraussichtlich 15'550.30 Franken (237'697.30 Franken Restkosten Scheibenstandsanie rung minus 222'147 Franken Restkostenanteil aus öffentlicher Interessenz) ausbezahlt. Die Gemeinde Rickenbach, welche ihren Restkostenanteil aus öffentlicher Interessenz von 142'687 Franken bereits geleistet hat, erhält voraussichtlich 79'232.40 Franken Restkosten Scheibenstandsanie rung ausbezahlt.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 LG und §§ 2, 5 und 10 ff. BoVO sowie die genannten Regierungsratsbeschlüsse:

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 1. Etappe "vermessungstechnische und planerische Arbeiten" (betreffend Kostenverteiler) für das "Pilotprojekt Sanierung Zielbereich Schiessanlage im Güterregulierungsverfahren (Niderfeld Kappel SO)" ein Kantonsbeitrag von 316'929.70 Franken zugesichert. Dieser Kantonsbeitrag geht an die Flurgenossenschaft LRO. Die Flurgenossenschaft LRO hat den Kantonsbeitrag im Rahmen des Kostenverteilers für den im LRO-Verfahren entstandenen Nachteil der Einwohnergemeinde Kappel SO und der Gemeinde Rickenbach – im Sinne einer Teilzahlung an die Restkosten – mit den Vorteilen der Gemeinden Kappel SO und Rickenbach aus öffentlicher Interessenz zu verrechnen.
- 3.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.3 Das ALW wird beauftragt, die zweckgebundene Verwendung des Kantonsbeitrages durch die Flurgenossenschaft LRO zu beaufsichtigen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (4; Direktzahlungen/Agrardaten, Rechnungswesen, Strukturverbesserungen)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Vizepräsident Urs Studer, Unterdorf 10, 4616 Kappel SO (15)

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf (3)

Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist (2)

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel SO, Hägendorf, Gunzgen

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern